

diesem Orte an reinen und treuen Predigern nimmer fehlen, damit seines allerheiligsten Namens Ehre möge befördert und das Reich seines Sohnes Jesu Christi vermehret und ausgebreitet werden. Amen.“

„Anno 1743 ward ich, David Sandig, Crotten-
dorf (Missn.) wunderbarlich hierher berufen, da ich
zuvor 1715 Lud. Subst. worden in Markersbach,
Annaberger Inspektion, Rektor in Annaberg 1720,
Rektor in Dohna 1726 und 1732 Pastor in Ehren-
berg über Pirna.

Gestorben den 19. Jan. 1759, nachdem er
15 Jahre bei der hiesigen Gemeinde fungiert und
69 Jahre alt geworden war. Text Ps. 25, 17 u. 18.
M. Johann Daniel Tittmann von 1758 an Pastor
subst. und nach dem Tode des Vorigen Pastor bis
1771 (wurde dann Pfarrer in Gersdorf bei Leisnig).

Christian Theophilus Parsky von 1771 an.
Allhier gestorben den 14. Sept. 1809, alt 72 Jahre,
nachdem er einige 30 Jahre allhier amtiert. (Sein
Grabstein, und zugleich der seiner 1785 (nicht 1786
wie am Stein zu lesen) gestorbenen Mutter — er
selbst war nie verheiratet — steht in Gestalt einer
Säule, die eine Urne trägt, gleich am Eingang
des hiesigen Gottesackers).

1809—1856 M. W. Kreßschman, 1856 emeritiert,
starb 1857 zu Döben bei Grimma bei seinem
Sohne; seine Gattin, gest. 1850 liegt hier nahe an
der Kirche, wo eine an der Kirchenmauer befestigte
Platte die Stelle ihres Grabes bezeichnet, dessen
Hügel erst vor 2 Jahren beseitigt worden ist.

1856—1876 war Karl Gotthelf Gensel hier
Pfarrer, er ging als emeritus nach Dresden und
starb daselbst noch in demselben Jahre 1876.

1876—1887 folgte ihm Gustav Adolph Leu-
pold, er starb in Leipzig an den Folgen einer
Operation, der er sich dort unterworfen hatte und
wurde hier begraben.

Seit 1888 ist Schreiber dieses, Rudolph Karl
Christoph Höhne, geb. in Olzschau, hier Pfarrer,
nachdem er 1867—1872 in Röttha Diakonus und
1872—1888 Pfarrer in Landwüst gewesen.

Lehrer sind nachweislich hier folgende gewesen:
Andreas Werner 1626.

Georg Findeisen, trat noch während des 30-
jährigen Krieges hier an, verheiratete sich 1638
als Witwer zum zweiten Mal und scheint ein
hohes Alter erreicht zu haben.

Abraham Findeisen 1700—1725.

Christian Fichtner 1727—1766, hatte erst

seinen Sohn und nach dessen Tode seinen Nach-
folger zum Substituten.

Christian Ackermann 1763—1810.

Karl August Messerschmidt 1811—1827.

Johann Gottlob Quaas 1827—1855.

Karl Gottlob Schurig 1855—1877. Endlich
Gustav Adolph Dost, Cant. seit 1877.

Die hiesige Parochie umfaßt auch zwei Ritter-
güter, das zu Niedergrauschwitz und das zu Pomm-
litz. Ersteres war zu Anfang des 30 jährigen
Krieges im Besitz der Herren von Schleinitz; diese
Familie ist lange Zeit hier gewesen. Dem im
Jahre 1694 verstorbenen Alexander Rudolph von
Schleinitz wird im Kirchenbuche folgender Nachruf
gewidmet:

Du edler Schleinitz Du, ruh sanft in Deiner Kammer,
Weil Du nun bist befreit von aller Not und Jammer.
Du bist zwar allzufrüh von uns gerissen hin,
Doch sollst Du nimmermehr uns kommen aus dem Sinn.

Dann ist schneller Besitzwechsel eingetreten,
1700 wird ein Herr von Köckeritz, 1719 wieder
ein von Schleinitz, 1724 ein von Schauröth, 1728
ein von Wiedemann genannt, dessen Frau eine
geborene von Schauröth war, von 1734 an ist
das Rittergut wieder fast 100 Jahre im Besitz der
Familie v. Osterhausen, deren letztes Glied 1833
gestorben ist; dann kam es auf kürzere Zeit in
Besitz des Herrn v. Minckwitz und seit 1847 an
Herrn Karl Louis Gadegast † 1893, von dessen
Sohn es der Nefte Karl Gadegast kaufte, der jetzt
Besitzer ist. Mit besonderer Dankbarkeit gedenkt
die Gemeinde Niedergrauschwitz des Herrn Oberst-
leutnant Karl Heinrich Wilhelm von Osterhausen,
der laut Testamentsurkunde vom 14. Februar
1805 ein Kapital von 1000 Thlr. hypothekarisch auf
das Rittergut Niedergrauschwitz eintragen ließ, das
unablöslich sein und jeder Zeit mit 4 % verzinst
werden sollte. Den Zinsgenuß sollten zuerst
seine drei Schwestern haben, nach dem Tode der
letzten derselben aber (der im Jahre 1833 erfolgt
ist) sollte dieses Kapital die Bedeutung einer milden
Stiftung erlangen, deren Zinsen im Betrage von
40 Thlr. zum Besten der Gemeinde N.-Gr. nach
folgenden Bestimmungen verwendet werden sollen:
Die älteste und ärmste Manns- und Weibsperson,
verheiratet oder nicht, jedoch niemals Eheleute,
sollen vierteljährlich je 2 Thlr. und überdies zu
Weihnachten „zu einer besonderen Ergötzlichkeit“
1 Thlr. bekommen. Diese 2 Thlr. sollen auch nach